



Erläuterungen zum Meldevordruck für die Wirkstoff- und Pflanzenschutzmittelmengemeldung

Allgemein

- Zu melden sind die in Verkehr gebrachten Mengen in Österreich und die aus Österreich ausgeführten Mengen (Verbringen in die EU/Export in Drittländer) an Pflanzenschutzmitteln bzw. in diesen enthaltenen Wirkstoffen.
- Bitte geben Sie die Meldung in einfacher Ausfertigung – getrennt nach Inlandsabgabe und Verbringen/Export – ab.
- Falls keine Pflanzenschutzmittel im Inland in Verkehr gebracht oder ausgeführt (Verbringen in die EU/Export in Drittländer) worden sind, ist eine Leermeldung abzugeben.
- Wurden Pflanzenschutzmittel in Form von Kombi-Packungen in Verkehr gebracht, so sind die Angaben für die Einzelkomponenten anzuführen.
- Meldungen sind auch erforderlich für
 - Wundbehandlungsmittel und Repellents, die keine spezifischen Wirkstoffe enthalten, sondern deren Inhaltsstoffe unter die Sammelbezeichnungen „Wachse“ oder „Repellent, ohne spezifischen Wirkstoff“ fallen, und für
 - Notfallzulassungen Artikel 53 der Verordnung (EG) 1107/2009.
- Meldungen über die Ausfuhr (Verbringen in die EU/Export in Drittländer) sind für formulierte Pflanzenschutzmittel erforderlich, unabhängig davon ob sie in Österreich zugelassen sind oder nicht. Die Ausfuhr von technischem Wirkstoff ist dagegen nicht meldepflichtig nach dem Pflanzenschutzmittelrecht.
- Bezüglich der in Verkehr gebrachten Mengen in Österreich ist derjenige meldepflichtig, der das Pflanzenschutzmittel erstmals in den Verkehr gebracht hat.
- Bei der Ausfuhr (Verbringen in die EU/Export in Drittländer) sind diejenigen meldepflichtig, die das Pflanzenschutzmittel in einen Staat außerhalb von Österreich ausführen.

Ausfüllhinweise

- Die Daten sind für jedes Pflanzenschutzmittel getrennt anzugeben, wobei die Handelsbezeichnung und Registernummer für Produkte, die mehrere Wirkstoffe enthalten wiederholt anzugeben sind, jedoch darf die Pflanzenschutzmittelmengemenge **nur einmal** angeführt werden (siehe Muster).
- Es sind die zugelassene Handelsbezeichnung und die Registernummer eines jeden Pflanzenschutzmittels anzugeben.
- Als Wirkstoffname ist der **ISO common name (in Deutsch)** oder ein common name-Vorschlag zu verwenden.
- Zu melden ist die Menge des reinen Wirkstoffs, nicht des technischen Wirkstoffs.
- Liegt der **Wirkstoff in einer Variante** vor (z.B. Ester oder Salz), dann ist die gemeldete Menge auf den **Wirkstoff-Grundkörper** zu beziehen, nicht auf die Variante.
- **Die Mengen sind grundsätzlich in Masseinheiten (kg) anzugeben, nicht in Volumeneinheiten.** Bei flüssigen Formulierungen ist zu beachten, dass der Wirkstoffgehalt üblicherweise in g/L spezifiziert ist. Deshalb ist bei den Berechnungen ggf. die Dichte zu berücksichtigen. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden:



a) Ausgangsgröße ist das Mittelvolumen:

Beispiel: Mittelvolumen = 500 L, Wirkstoffgehalt = 350 g/L, Dichte = 1,20 g/cm³;
dann gilt:

- Spalte 3: Mittelmasse (kg) = Mittelvolumen * Dichte = 500 * 1,20 = 600 kg
- Spalte 6: Wirkstoffmasse (kg) = Mittelvolumen * (Wirkstoffgehalt / 1000)
= 500 * (350/1000) = 175 kg

Ist die Dichte nicht zur Hand, sodass Sie die Mittelmenge nicht berechnen können, dann geben Sie bitte in Spalte 3 ersatzweise das Volumen ein und setzen die Maßeinheit „L“ hinter die Zahlenangabe

b) Ausgangsgröße ist die Mittelmasse:

Beispiel: Mittelmasse = 600 kg, Wirkstoffgehalt = 350 g/L, Dichte = 1,20 g/cm³;

dann gilt:

- Spalte 3: die Mittelmasse (kg) ist ohne Umrechnung einzutragen = 600 kg
 - Spalte 6: Wirkstoffmasse (kg) = (Mittelmasse / Dichte) * (Wirkstoffgehalt / 1000)
= (600 / 1,20) * (350 / 1000) = 175 kg
- Bitte benutzen Sie als Dezimalzeichen ein Komma (nicht Punkt) und verwenden Sie, auch bei großen Zahlen, keine Tausender-Trennzeichen.

Beispiele können auf der Homepage des Bundesamtes für Ernährungssicherheit unter:

<http://www.baes.gv.at/pflanzenschutzmittel/wirkstoff-und-pflanzenschutzmittelmengen-meldung/>

aufgerufen werden.